



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Lehrbuch des Hochbaues

Gebäudelehre, Bauformenlehre, die Entwicklung des deutschen Wohnhauses, das Fachwerks- und Steinhaus, ländliche und kleinstädtische Baukunst, Veranschlagen, Bauführung

Esselborn, Karl

Leipzig, 1908

§. 4. Bedingungen für die Kostenanschläge

[urn:nbn:de:hbz:466:1-49875](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-49875)

Weiter ist zu bestimmen, ob die Vergebung der einzelnen Arbeiten nach Prozenten der Überschlagspreise, nach Einzelpreisen oder um eine runde Summe erfolgt. Die im Überschlag eingesetzten Preise sind so festzustellen und die Arbeit ist so zu beschreiben, daß der Preis die Herstellung der einzelnen Arbeiten, einschließlich aller Nebenarbeit, den Geräten und Gerüsten, umfaßt. Dasselbe gilt von dem Schutz der Arbeit bis zur Übernahme und dem Entfernen der Gerüste. Es ist außerordentlich zweckmäßig, alle Bestimmungen so klar zu treffen, daß keine Zweifel entstehen können. In nachstehendem sind aus verschiedenen Arbeitsverträgen einzelne Paragraphen zusammengestellt. Es ist naturgemäß, daß die allgemein gehaltenen Bestimmungen in den einzelnen Fällen und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse Änderungen unterworfen sind, die teils durch Streichungen erzielt werden, teils aber auch neue Zusätze der verschiedenen Art erfordern. Die so vorbereiteten Kostenanschläge bestehen aus

1. den Vorarbeiten: Vorberechnung, Massenberechnung und entsprechende Ergänzung der Pläne;
2. dem Kostenvoranschlag, bestehend aus den:
 - Bedingungen über die Abgabe von Offerten,
 - den allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten,
 - den besonderen Bedingungen für die Ausführung der Arbeiten der einzelnen Handwerker,
 - den genauen Kostenanschlagsbeschreibungen und den Zeichnungen.

Diese Unterlagen werden für das Vergeben der Arbeiten benutzt.

§ 4. Bedingungen für die Kostenanschläge.

Aus den Bedingungen für die Angebotabgabe³⁾.

Angeboteröffnung. Die Angebote werden nach Ablauf der Einlieferungstermine, bzw. zu einer bestimmten Zeit durch den Bauleitenden event. unter Mitwirkung des Bauherrn eröffnet.

Wenn dies besonders bemerkt wurde, so steht es den Angebotstellern frei, der Eröffnung anzuwohnen. Die Bauleitung ist aber dadurch nicht verpflichtet, sofort eine Zuschlagserteilung zu treffen.

Eine Veröffentlichung der Angebote findet nicht statt, dagegen erhalten die Angebotsteller nach der Entscheidung entsprechende Mitteilung.

Zuschlag. Der Zuschlag wird je nach den Bestimmungen der Ausschreibung sofort erteilt oder nach erfolgter Genehmigung durch die vorgesetzte Behörde, bzw. des Bauherrn mit entsprechender Zuschlagsfrist gemäß der Ausschreibung. Im letzteren Fall wird dem betreffenden Unternehmer, dem der Zuschlag erteilt wurde, schriftlich Mitteilung gemacht; dieselbe ist für den Angebotsteller bindend, wenn dieselbe innerhalb der bedingenen Frist eintrifft oder der Post zeitig genug übergeben wird.

Der Angebotsteller ist nicht an sein Angebot gebunden, sobald die Benachrichtigung nach Ablauf des Termins eintrifft, die jeweils an dem bezeichneten Tage nachts 12 Uhr erlischt, er ist jedoch verpflichtet, in diesem Fall sofort von dem Rücktritt von seinem Gebot Mitteilung zu machen, andernfalls bleibt dasselbe als stillschweigend anerkannt weitere zehn Tage bestehen.

Vertragsabschluß. Der Angebotsteller, welcher den Zuschlag erhalten hat, ist verpflichtet, eine über den Vertrag bestimmende Urkunde zu unterschreiben, ebenso die

³⁾ Entnommen aus: EMIL BEUTINGER, »Arbeitsverträge für das Baugewerbe«, 2. Auflage 1908. Verlag von ALEXANDER KOCH, Darmstadt.

allgemeinen und besonderen Bedingungen, sowie den Kostenanschlag und alle auf die Arbeit bezüglichen Schriftstücke und Zeichnungen.

Es kann eine beglaubigte Unterschrift verlangt werden, wenn der Bewerber der Baubehörde nicht genügend bekannt ist.

Aus den allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten.

Ausschluß einer Preiserhöhung. Eine Änderung der Vertragspreise ist ausgeschlossen. Der Unternehmer und die Bauleitung sind an dieselben gebunden, auch wenn sich während der Zeit der Ausführung die Löhne und die Preise der Materialien ändern sollten. Dasselbe gilt, wenn während der Bauzeit schlechte Witterung herrscht oder bei Grabarbeiten Wechsel in den Erdschichten eintritt (siehe besondere Bedingungen der Grabarbeit).

Gerüste. Jeder Unternehmer hat seine Gerüste usw. entsprechend den Vorschriften der Berufsgenossenschaft und der Baupolizeibehörden herzustellen.

Die alleinige Verantwortung für die Herstellung der Gerüste trägt der Unternehmer; dieser ist verpflichtet, dieselben entsprechend zu verstärken, wenn dies nach Ansicht der Bauleitung erforderlich erscheint. Alle Sicherheitsmaßregeln sind auf Verlangen der Bauleitung sofort zu treffen, es gilt dies insbesondere auch von Schutz einzelner Arbeitsteile gegen Beschädigungen, da der Unternehmer hierfür verantwortlich bleibt. Die vom Unternehmer hergestellten Rüstungen sind anderen Handwerksleuten kostenlos zur Benutzung mit zu überlassen. Er ist nicht verpflichtet, Änderungen an den Gerüsten anzubringen, um anderen Unternehmern ein bequemerer Arbeiten zu ermöglichen oder diesen Gerüste herzustellen. Der Unternehmer ist allein verantwortlich für alle durch Unachtsamkeit oder Nichtbefolgung bestehender Vorschriften entstehenden Unfälle, er haftet persönlich für alle Ansprüche, die aus solchen Anlässen an irgend jemand gestellt werden, sei dies an die Bauleitung, den Bauherrn oder dritte Personen. Er haftet für jeden Schaden an Person und Eigentum, der durch ihn oder seine beschäftigten Leute — Dritten oder der Bauleitung zugefügt wird. Der Unternehmer hat, ohne besondere Entschädigung hierfür, die baupolizeilich vorgeschriebenen Interimstreppen aufzustellen. Bei Unterlassung oder Nichtbefolgung der nötigen Sicherheitsmaßregeln steht der Bauleitung das Recht zu, ohne vorherige Ankündigung direkt in die betreffenden Ausführungen insofern einzugreifen, als sie auf Kosten des Unternehmers solche Arbeiten anderweitig ausführen lassen kann. Benutzt ein Unternehmer die vorhandenen Gerüste eines anderen Unternehmers, so geschieht dies auf eigenes Risiko. Er ist verpflichtet, diese zu untersuchen, ob sie für seine Zwecke ausreichen. Änderungen an vorhandenen Gerüsten geschehen auf alleiniges Risiko desjenigen, der die Abänderung veranlaßt.

Baustelle, Arbeitsräume und Lagerplätze. Nach Vollendung der Arbeiten hat jeder Unternehmer die Baustelle von allem Schutt und Abfällen zu reinigen, die von seinen Arbeiten herrühren, bzw. wieder in den früheren Zustand zu setzen. Es gilt dies auch von dem Beschmutzen einzelner Bauteile, geschieht dies nicht innerhalb der von der Bauleitung gestellten Frist, so werden diese Arbeiten auf Rechnung des Unternehmers anderweitig ausgeführt und ihm die entstandenen Kosten abgezogen.

Es gilt diese Reinigung auch für benutzte Wege, Straßenplätze usw. Kalkgruben und dergleichen sind mit Erde, nicht mit Bauschutt, zuzufüllen und festzustampfen.

Soweit auf der Baustelle Platz vorhanden, werden den Unternehmern Lagerplätze usw. von der Bauleitung angewiesen; im übrigen hat allgemein jeder Unternehmer selbst für die erforderlichen Lager und Arbeitsplätze zu sorgen. Alle Materialien lagern auf der

Baustelle oder angewiesenen Räumen auf Kosten und Gefahr des Unternehmers, und haftet die Bauleitung in keinem Fall für in Verlust geratene oder beschädigte Materialien.

Funde. Alle Gegenstände, welche bei den Arbeiten gefunden werden, sind an die Bauleitung abzuliefern, auch solche Gegenstände, die anderen Unternehmern gehören. Hierher gehören besonders auch Funde und Gegenstände, die einen Geld-, Altertums- oder sonstigen wissenschaftlichen Wert haben. Werden derartige Funde bei den Arbeiten bloßgelegt oder vermutet, so ist die Arbeit an der betreffenden Stelle einzustellen und die Bauleitung zu benachrichtigen.

Taglohnarbeiten. Taglohnarbeiten dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Bauleitung ausgeführt werden. Dieselben werden nur dann von seiten der Bauleitung für die Zahlungen anerkannt, wenn über die Arbeiten und die verwandten Materialien täglich Rapporte, und zwar für jeden Tag getrennt, eingeliefert werden.

Die Bauleitung verweigert ausdrücklich die Anerkennung aller Rapporte über Taglohnarbeiten, die später als am achten Tag nach der Ausführung eingereicht sind. Lieferscheine, Taglohnzettel, Taglohnrechnungen usw. sind doppelt einzureichen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Der Unternehmer erhält die Duplikate seiner eingereichten Rapporte zurück. Vor Beginn der Taglohnarbeiten ist die Bauleitung in Kenntnis zu setzen, um die Taglohnlisten hierüber führen zu können. Etwaige Ausstellungen an den Taglohnrapporten werden dem Unternehmer innerhalb drei Tagen mitgeteilt. Über Taglohnarbeiten sind der Bauleitung alle vier Wochen, jeweils am ersten des Monats abgeschlossene Abrechnungen aufzustellen, die im allgemeinen zur Zahlung nach Rechnungsprüfung sofort angewiesen werden. Taglöhne werden nach den besondern Bedingungen, bzw. den ortsüblichen Löhnen bezahlt oder vor Inangriffnahme der Arbeiten vereinbart. Zu den Taglohnarbeiten dürfen nur tüchtige und fleißige Arbeiter verwendet werden, der Bauführer hat das Recht, ihm unpassend erscheinende Arbeiter von Taglohnarbeiten auszuschließen.

Garantie. Der Einwand, daß die Arbeiten trotz bekannter Mängel vorbehaltlos abgenommen worden seien, steht dem Unternehmer nicht zu. Der Unternehmer garantiert für seine Arbeiten und Materialien gemäß den besonderen Bedingungen stets als meistermäßig und einwandfrei. Ist ein Termin der Abnahme nicht besonders bestimmt, so gilt das Datum der revidierten Rechnung als solcher. Die Garantiezeit dauert ohne besondere Vereinbarung stets zwei Jahre; zeigen sich während der Garantiezeit Schäden oder Mängel, so sind dieselben nach Aufforderung und unter Einhaltung der gegebenen Fristen sofort zu beseitigen; bzw. für Ersatz und Neubeschaffung zu sorgen, andernfalls treten die entsprechenden Paragraphen sofort in Kraft. Bei gemeinsamem Angebot verschiedener Unternehmer haftet jeder einzelne solidarisch im ganzen Umfang des Vertrags für die daraus folgenden Verbindlichkeiten.

Bürgen haften ebenfalls für die vollständige Einhaltung des Vertrags als Selbstschuldner. Eine Bürgschaft kann während der Dauer des Vertrags nicht zurückgezogen werden.

Bauleitung. Die Bauleitung und die Erledigung aller technischen Fragen geschieht durch

bzw. deren Personal. Die Bauleitung behält sich das Recht vor, während der Ausführung für die einzelnen Arbeitsteile nähere Angaben zu machen, die für die Herstellung dieser Arbeiten maßgebend sind. Einzig und allein die von der Bauleitung mit Unterschrift versehenen Zeichnungen und Unterlagen sind für den Unternehmer verbindlich,

wie auch für die Bauleitung. Für Angaben oder Anordnungen von irgendwelcher anderen Seite übernimmt die Bauleitung keinerlei Verantwortung und verweigert auch ausdrücklich Zahlungsanweisung, bzw. Kontrolle. Der Unternehmer hat sich in solchen Fällen nur an denjenigen zu halten, der ihm Angaben gemacht hat.

Zahlungen. Abschlagszahlungen werden auf Antrag des Unternehmers bis zu der jeweils geleisteten und im Bau befestigten Arbeiten gewährt, jedoch nicht mehr als mal während der Bauzeit. Der Unternehmer hat mindestens acht Tage zuvor unter Aufstellung der betreffenden Arbeiten darum nachzusuchen. Die Schlußabrechnung erfolgt innerhalb Monaten nach Einreichung der Rechnung.

Garantie für meistermäßige und einwandfreie Arbeit. Der Unternehmer garantiert für seine Arbeiten und Materialien auf die Dauer von drei Jahren derart, daß vom Tage der Abnahme an gerechnet (ist diese nicht besonders erfolgt, so gilt das Datum der revidierten Rechnung als solche) alle Schäden, die nach dem Urteil Sachverständiger auf mangelhafte Arbeiten oder Materialien zurückzuführen sind, sofort ordnungsmäßig hergestellt werden, einschließlich dem Ersatz etwaiger anderer Arbeiten oder deren Beschädigungen. Geschieht der Ersatz oder die Reparatur nicht innerhalb der von der Bauleitung gesetzten Frist, so ist die Bauleitung vertragsmäßig berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Unternehmers vornehmen zu lassen.

Termine. Mit den Arbeiten ist innerhalb Tagen nach Aufforderung zu beginnen und die Arbeiten, deren Umfang entsprechend, so zu fördern, daß in Tagen sämtliche Arbeiten vollendet sind. Die Arbeiten sind insbesondere auch so zu betreiben, daß für andere Handwerker kein Stillstand entsteht. Auf Verlangen der Bauleitung ist so weit als angängig, stockwerkweise zu montieren und zunächst die Hauptstränge zu verlegen, so daß wieder zugeputzt werden kann. (Siehe auch allgemeine Bedingungen.)

Die Termine werden zunächst wie folgt festgesetzt:

Montieren der Beleuchtungsanlage Tage. Beginn etwa am

» » Kraftanlage » » » »

Jedenfalls müssen am sämtliche Anlagen fertig und abgenommen sein.

Bedingungen. Außer diesen Bedingungen gelten die allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Hochbauten, diejenigen über die Abgabe von Angeboten, die hiermit ausdrücklich zusammen mit dem anschließenden Kostenanschlag und den Zeichnungen anerkannt werden. Beide Parteien verzichten ausdrücklich auf die Einrede des Irrtums.

Aus den besonderen Bedingungen der Grabarbeiten.

Beseitigung entbehrlicher und etwa verwendbarer Materialien. Der Humus und Rasen und die zum Hinterfüllen der Fundamente und Mauern erforderliche Erde muß nach Verlangen der Bauleitung in der Nähe der Baustelle bis auf 50 m Transportweite gelagert werden. Alles sonstige Material ist je nach den besonderen Bestimmungen des Kostenanschlages entweder abzuführen, wobei der Unternehmer selbst für die nötigen Auffüllplätze zu sorgen hat, oder an die näher bezeichnete Stelle zu schaffen, event. nach Angaben mit den nötigen Böschungen einzuebnen.

Beschädigungen von anderen Arbeiten und Wegen. Der Unternehmer der Grabarbeiten hat, unter voller Verantwortlichkeit für etwa entstehende Schäden, dafür Sorge zu tragen, daß die Schnurgerüste, sowie andere zum Bauwesen gehörige Einrichtungen und Materialien, z. B. Gartenzäune, Anlagen usw. beim Aufladen und der Abfuhr nicht beschädigt werden. Er hat selbst für die Herstellung und Unterhaltung geeigneter Abfuhrwege zu sorgen und die vom Bauführer etwa festgesetzten Zeiten und Fristen bezüglich der Materialabfuhr pünktlich einzuhalten.

Aus den besonderen Bedingungen der Betonarbeiten.

Kies, Sand und Kleingeschläg. Der zur Verwendung kommende Sand und Kies muß vollkommen rein sein, und darf nur Flußkies zur Verwendung gelangen.

Das Kies- und Sandmaterial ist in besonderen Fällen noch zu waschen, es muß dies nach Bedürfnis überhaupt geschehen. Grabkies und Sand, wenn solcher von Fall zu Fall je mit besonderer Erlaubnis der Bauleitung verwendet werden darf, ist stets zu waschen. Die einzelnen Kieselsteine dürfen nicht größer sein, als daß sie noch durch einen 6 cm im Durchmesser haltenden Ring gehen, andernfalls sind sie auszuscheiden oder zu zerschlagen. Der Sand muß rein, körnig und scharfkantig sein.

Aus den besonderen Bedingungen der Maurerarbeiten.

Mörtelbeschaffenheit. Die genauen Mörtelmischungen und das zu verwendende Material werden jeweils im Kostenanschlag bei den einzelnen Positionen bestimmt. Der Mörtel ist in der Pfanne zu einer gleichartigen Masse zu verarbeiten, und zwar von geübten kräftigen Leuten, so daß derselbe ohne weiteren Wasserzusatz verwendet werden kann.

Ist nichts besonderes bestimmt, so ist die Mischung ein Teil Kalk und drei Teile Sand (scharfkörniger Grubensand oder Schlackensand). Bei der Verwendung sog. verlängerten Zementmörtels wird dem zubereiteten Kalkmörtel der Zement nach Anordnung des Bauleitenden nachträglich zugesetzt und die Mischung hierauf ganz gleichmäßig durchgearbeitet, Klumpenbildungen sind sorgfältig zu verteilen. Unter Zementmörtel zum Mauerwerk ist nur Mörtel aus Zement und Sand zu verstehen, dessen Mischung ein Teil Zement und drei Teile Sand beträgt (sofern nicht andere Bestimmungen getroffen werden). Die Anfertigung des Mörtels darf nur in solchen Mengen stattfinden, als solche sofort verarbeitet werden können. Kalkmörtel darf nicht mehr als sechs Stunden, Zementmörtel zwei Stunden und reiner Zementmörtel eine halbe Stunde stehen, bzw. muß innerhalb dieser Zeit vollständig verarbeitet sein. Nach dieser Zeit wird derselbe als abgebunden betrachtet und darf nicht mehr benutzt werden. Mörtel von schnell bindendem Zement ist stets sofort zu verwenden, bzw. in den Arbeitsgeräten zu mischen. Schwarzkalkmörtel darf nicht mehr angemacht werden, als in einem Vierteltag verarbeitet werden kann. Die Mörtelbereitung hat auf eine stets leicht zu kontrollierende Weise zu geschehen. Der Unternehmer hat die Kalkgrube selbst anzulegen und nach vollendeter Arbeit mit Erde wieder einzufüllen und abzustampfen.

Verlegen von Trägern. Das Verlegen der Träger, L-, C-, T- und I-Eisen usw., geschieht durch den Unternehmer der Maurerarbeiten, und zwar auf Gewicht, ohne Rücksicht auf die Trägerprofile und Stockwerkshöhe für 100 kg nach der Gewichtsberechnung des Eisenlieferanten. Hierbei ist die Beihilfe beim Abladen, sowie beim Bohren durch die Schmiede und beim Montieren inbegriffen. Soweit nicht besondere Unterlagsquader bestellt, sind die einzelnen Schienen auf genügend große Mauersteine zu lagern, die satt in Zementmörtel zu legen sind. Die Träger sind in Zementmörtel gut verspannt einzumauern, event. auszugießen, wobei auf eine genaue horizontale Lage und gleichen, bzw. den vorgeschriebenen Felderabstand zu achten ist. Stützen und Säulen sind genau senkrecht zu stellen, gut zu untermauern und zu vergießen.

Aus den besonderen Bedingungen der Zimmerarbeiten.

Holzstärken. Die in den Zeichnungen bzw. Holzlisten enthaltenen Stärken der Hölzer sind genau einzuhalten. Abweichungen von den Stärken einzelner Hölzer sind nur mit schriftlicher Genehmigung der Bauleitung statthaft, und werden eigenmächtige

Abweichungen, auch wenn sie angenommen, auf keinen Fall bezahlt, ebenso wenn mehr Hölzer verwendet werden als gezeichnet sind; für Verschnitt wird nichts geleistet, es kommen nur wirkliche Längen (einschl. der Überblattungen und Zapfen, letztere zu 7 cm gemessen) in Rechnung.

Die erforderlichen Stichmaße hat der Unternehmer selbst am Bau zu nehmen, von etwaigen zu Änderungen Anlaß gebenden Abweichungen ist die Bauleitung in Kenntnis zu setzen. Fehlerhafte und nach unrichtigen Maßen ausgeführte Arbeiten sind sofort zu beseitigen, andernfalls geschieht dies auf Kosten des Unternehmers. Der Unternehmer hat sich von dem entsprechenden Fortschritt der Maurerarbeiten selbst zu überzeugen, so daß er stets rechtzeitig die einzelnen Gebälke usw. anliefern kann. Im allgemeinen wird die Bauleitung den Unternehmer an die Ablieferung der am Bau benötigten Arbeiten erinnern, sie ist aber nicht verpflichtet dazu.

Aus den besonderen Bedingungen der Spenglerarbeiten.

Rinnen und Rinnenträger, Abfallrohre und Rohrschellen. Die Rinnenträger sind in den bestimmten Entfernungen und den Zeichnungen entsprechend auszuführen und anzubringen. Bei gewöhnlichen Hängerinnen in Entfernungen von 70—80 cm mit verzinkten Nägeln und Schrauben von entsprechender Stärke und Länge auf der Dachschalung und den Sparren gut zu befestigen.

Die Rohrschellen für die Abfallrohre werden in Entfernungen von etwa 2 m angebracht und sind im Mauerwerk mit langen Stiften bzw. Steindollen gut zu befestigen, dieselben müssen Scharnier und Zugschraube erhalten.

Die Abfallrohre sind oberhalb der Rohrschellen mit passenden Wulsten oder aufgesetzten Nasen und am unteren Ende soweit es erforderlich mit Ausgußknie zu versehen. Hierzu gehört auch die ordnungsmäßige Einführung und Verbindung der Abfallrohre in die eisernen Standröhren des Kanals und die Herstellung der Rinnenkasten, Bogen usw.

Die Lötnaht ist nach außen zu legen. Die Einzelstücke der Röhren müssen mindestens 10 cm ineinanderstecken. Kniestücke und Gesimskröpfungen sind ganz sorgfältig und sauber auszuführen unter Berücksichtigung etwaiger Zeichnungen, dasselbe gilt von Übergangsstücken (Bogen) an den Rinneneinläufen.

Wo Abfallrohre durch Gesimse führen, müssen die entsprechenden Futter mit $1\frac{1}{2}$ cm größerem Durchmesser von gleicher Blechstärke eingelegt werden, dieselben werden als Rohrlänge mitgemessen. Können Abfallrohre nicht sofort angebracht werden, so hat der Unternehmer ohne besondere Entschädigung passende Kniestücke (Ausläufe) provisorisch anzubringen und später wieder zu entfernen. Dieselben müssen auf Verlangen $1\frac{1}{2}$ m über die Rüstung hinausreichen; derartige Hilfsrohre usw. sind sobald als dies möglich durch definitive Rohre zu ersetzen.

Die Rinnen sind nach den erforderlichen Angaben und Zeichnungen auszuführen und ins Gefälle zu verlegen bzw. mit innerem Gefälle bei Kastenrinnen. Bei großen Längen sind an den Bruchpunkten des Gefälls Zugböden anzubringen.

§ 5. Die Vergebung der Arbeiten geschieht auf verschiedene Art und Weise, wobei nur die auf S. 388 unter 2 aufgeführten Unterlagen aufgelegt, bzw. den Unternehmern zur Kenntnisnahme unterbreitet werden. Beim Vergeben der Bauarbeiten handelt es sich um die Übergabe der Ausführungsarbeiten an einen Unternehmer, der die fertige Arbeit liefert und zwar so, daß er alle Materialien samt Geräten und Gerüsten usw. dazugibt oder aber es kommt der zweite Fall in Betracht, daß dem Unternehmer Materialien geliefert werden, die er nur weiter zu bearbeiten resp. zu verwenden hat, z. B. es werden dem Unternehmer der Maurerarbeiten fertige Steinhauerarbeiten geliefert und er hat die